## Silhouetten zur Geschichte des Handwerks in Nord-

hausen Rach geschichtlichen Vorlagen geschnitten bom Stadtarchibar S. Seined

In der ältesten geschichtlichen Zeit der Germanen ist nur eine Alasse von Wenschen ehrlos und damit rechtlos, obschon das, was sie bringt und leistet, gar nicht ungern gesehen wird, der röm isch e Caukler und Vossen veißer. Von seinen eigenen Volksgenossen berachtet, als Landstreicher, Betrüger und Dieb verschrien, der persönlichen Würde ganz und gar entbehrend, kann er auch im fremden Lande seine Person nicht gestend machen; ihn schützt nichts und niemand, wenn er hier seinen diebisschen Reigungen nachhängt oder sich sonst vergebt; er ist vogelsten.

In den Zeiten der Böllerwanderung wächst der Zuzug dieser Leute im germanischen Lande; an den Hösen der germanischen und romanischen Fürsten sinden wir diese Künstler und Lustigmacher, aber sie bleiben auch als Possenzeißer des Holes die gleichen verachteten Gesellen wie die, welche vor den Bauern und Hörigen ihre Künste treiben.

Den landfremden Romanen aber erwachsen bald in germanischen Landesstindern gelehrige Schüler. Sie besinnen sich nicht, des Gewinnes wegen in den Stand der Rechtlosigseit des vagabondierenden Fremdlings einzutreten, sie gesellen sich ihm zu, und so bildet sich der Spielmann der Karolingerzeit, bald Komane, bald Germane, in beiden Ländern schweisend, beider Sprachen mächtig, Sang, Saitenspiel und Leibeskiinste pslegend.

Er vernichtet allmählich die uralte heimische Sangestunft und bürgert eine fremde, romanische dafür ein. Schon zur Zeit Karls des Großen sind die ernsten germanischen Helbente alt väterisch geworden, und es ist bezeichnend, daß der Kaiser sie sammeln läßt, um sie vor dem Untergang zu bewahren, während er persönlich bei Tische sich lieber aus der römischen Geschichte ober aus dem heiligen Augustin (de eivitate) vorlesen läßt.

Sonft hatte er in feiner nächsten Umgebung gang nach romanischer Art feinen Boffenreißer (seurra), ber sich sogar erlauben barf, selbst gegen

ben Raifer nafeweis zu fein.

\*

Mit der wachsenden fünftlerischen Bedeutung des Spielmanns hebt sich nach und nach der Stand, recht lich aber nicht! Der Spielmann, der Gaukler, der Fechter bleibt aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen, und der Sachsensspiegel legt dieses Berhältnis 1,38, § 1 folgendermaßen seit:

Remphen und ire findere und alle, die uneliche geborn fin und spillute . . . die fint alle rechtelos.

Fast denselben Gedanken sprechen die jura civitatis Northusensis (abgefaßt um 1250, erhalten in Niederschrift von 1308) aus, wenn sie in § 28 besagen:

Si aliquis qui non est de legitimo thoro, vel si est filius pugilis vel garcionis, vel si patitur juris defectum quod vulgariter rechteloz dicitur sicut est talis qui satisfaciet de furto vel in spolio vel in falsis denariis vel falso argento vel qui privatus suo jure manifeste coram judice, si ille egerit in aliquem pro violacione pacis, nullum jus sibi exhibebit, b, h.

Wenn jemand nicht aus einer gesehmäßigen She entstammt oder wenn er der Sohn eines Kämpsers oder Herumtreibers ist, wenn er rechtlos ist wie ein Dieb, Käuber oder Falschmünzer, oder wenn ihm öfsentlich vor dem Richter sein Recht aberkannt ist — wenn eine solche Person klagdar wird gegen irgend jemand wegen Friedensbruchs, der wird kein Recht erlangen.

Im Sachsenspiegel heißt es: "Man gibt ihm zur Buße den Schatten eines Mannes oder den Blick von einem Kampfschilde gegen die Sonne", das heißt, man gibt ihm den Schatten seines im Sonnenschein gegen die Band gestellten Beseidigers preis und fügt zum Unrecht noch Hohn und Spott dem Ehrlosen hinzu.

## Bon unehrlichem Sandwerf.

In späteren Zeiten ändern sich die Wirtungen der Unehrlichkeit und Rechtsosigkeit. Mit dem Aushören des Wergeldes, welches früher der Beleidigte zu sordern hatte, und dem Aushören der Zweikämpse machen sich die Nachtelle sür die Rechtlosen in anderer Art geltend: sie werden von der Ausnahme in den geistlichen Stand ausgeschlossen, sie können in sein öffentliches Amt einstreten, und besonders sind es die erstartten Zünste, welche nunmehr die Zahl der als unehrlich anzusehenden Personen und Gewerbe immer mehr versarökern.

Während die alten Rechtsbücher nur von Spielleuten, Kämpfern, unehelichen Kindern und Berbrechern reden, gelten im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert als unehrlich die Leineweber, Barbiere, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiser, Bader, Bettelvögte, Nachtwächter, Totengräber, Gassenkehrer, Abdecker,

Sacker und noch andere.

Bas Rechtens für die Zünfte in Nordhausen war, darüber schreiben bei-

spielsweise die Wollweber um 1450 vor:

"Nichein unfer Gewerken fal nich ehnes pfaffen fint eder febis fint neme zuo lerne. Ber daz breche, der verlore one ehnen phennig bunf schillinge."

Und an anderer Stelle wird wegen der Lehrlinge ausdrücklich eingeschärft

(um 1500):

"Nach unsers handwertes Gewohnheit soll ein jeglicher, der unfre Gilde besiten will, zwei gut beseumundete, fromme Männer bringen, welche schwören zu Gott und den heisigen mit auf das heiligtum gelegten Fingern, es sei eine Frau oder ein Mann, daß jene Person wohl geboren sei don Vater und Mutter her, ehelich, echt und recht, aus einem ehelichen Chebette. Auch müssen sieh dieselben Estern ehrlich und fromm gehalten haben nach ihrem guten Leumund.

Auch dürsen sie nicht sein von Art eines Schäfers, Pfeisers, Bartscherers, Trompeters, auch nicht von der Leute Art, denen man die Aufnahme in die Gilde verweigert. Ferner müssen sie selbst sich fromm und wohl bewahret haben in ihren Ehren und gutem Leumunde." (Aehnlich die Gildengesetz der

Aramer usw.)

Dieser Ausbehnung der Unehrlichkeit in bezug auf die Innungen trat schon 1548 die Reichspolizeiordnung entgegen; aber noch zweihundert Jahre später muß der Reichsschluß von 1731 einschärsen, daß "keine Profession un ehrlich" sei, und daß von den Jandwerkern nur die Schinder von den Jünsten ausgeschlossen werden dürsen. Der Reichsschluß von 1772 ging theoretisch noch einen Schritt weiter und sprach den menschenfreundlichen Saß auß: "Rur die Betreibung der Arbeit selbst macht unehrlich, die Kinder und Abstömmlinge als solche sind an sich nicht unehrlich,

## Nachwort

Jum Kapitel "Unehrliche Handwerke" teile ich noch folgendes, ausgesprochen Nordhäussisches, mit. Im Jahre 1618 wurde der Ratsherr Jakob Wiltisch, Bertreter der Schneidergisch, aus seinem Ehrenamte entsernt, weil sestgesellt war, daß er die Tochter eines wohlhabenden Bauern in herreden geheiratet hatte, welcher vor seiner Verehelichung als Schäferlnecht gedient hatte.

Dieser Mistisch hat sich zwar viel bemüht, sein Ehrenamt wieder zu ersangen. Kursürst Johann Georg von Sachsen, oberster Schirmherr der Stadt Nordhausen, hat als Neichsvistar durch faiserliches Mandat am 21. Juni 1619 den Kat angewiesen, den Mistisch in sein Amt wieder einzuweisen. Es half aber auch eine zweite Unweisung vom 14. Dezember 1620 nichts. Die Bertwendung dreier dem Mistisch befreundeter Pastoren nützte ihm ebensowenig. Der Kat hat alle Gilden einberusen und durch sie entscheiden sassen sehr siche hat eingewilligt, die Frau als ehrlich anzuerfennen. Mit Entrüstung haben sich die Hunacher auf ihre Gildebücher berusen, welche 350 Jahre alt wären daß ein Schäfer für ehrlich gehalten sei, fände sich in diesen Büchern nirgendbwo!

## Berichwundene und vergeffene Sandwerte

Zu den ältesten Handwerken in Nordhausen gehören die picariatores. Sie machten hölzerne Gesäße sür Flüssigietten, besonders Trinkgesäße sür Bier. Diese Gesäße waren ausgepicht, wie noch jett in Jena und Umgegend die Holzstännchen, aus denen das Lichtenhainer Bier getrunken wird, daher der Name, vom sateinischen Worte pix — Pech.

Sin Geset von 1324 bestimmt, daß die Becherer siesern sollen um einen Pfennig entweder zwei Psennigbecher — das heißt so groß, daß für einen Psennig Wier hineingeht — oder drei Schersbecher (1 Schers — 2/3 Psennig). Wer es anders hält oder nicht so tut, der verliert einen Schisling an die Stadt. Im fünfzeduten Jahrhundert ist die Junung der Becherer verschwunden.

1308 find in Kordhausen, wie in ganz Thüringen, Flidschufter und Schuhmacher (schowerkten) schon von einander getrennt. Die Flidschufter heißen ruzen. Im Geset von 1308 wird ihnen Strase angedroht: "swelch ruze

farniste met erden dy schu, dy gybet vumf schillinge." Im fünfzehnten Jahrhundert ist der Name noch vorhanden, im sechzehnten ist er nicht mehr nachweisbar. Da hat sich der Name Flicker wahrscheinlich durchgesetzt, Außen oder Reußen ist nicht mehr verständlich. Und so tritt seit dem fünfzehnten Jahrhundert auch der Name "Flickengasse" auf.

Woher der Name Reußen stammt, ist nicht ganz klar, Grimm bringt ihn mit Rister zusammen. Auch der Name Altreus fommt oft vor; sicher aber ist die Bedeutung Altschuh-Macher oder Flicker — der einen Rister aufset

ein Gegensatz zum Neuschuh-Macher.

Un Ginflug und Reichtum ftand unter den ftädtischen Gewerben von jeber auch in Nordhaufen das Fleischerhandwert obenan. Bei diesem trat frühzeitig eine Arbeitsteilung ein in der Beife, daß die einen das Bieh kauften und die geschlachteten Tiere an die Aunden verkauften, die andern fich auf die Schlachtung beschränften und das Fett, die Eingeweide und die Abfalle ber-Die ersteren waren die Anochenhauer, die zweiten waren die An die Anochenhauer erinnerte noch bis 1802 die von ihnen zu besetzende Anochenhauerwache an der Stelle, wo jest der Neubau der Tabaksfabrif Grimm& Trievel stebt. Die Ruttelpforte und Rutteltrebbe 1) find jedem Nordhäufer wohlbefannte Certlichfeiten und Stragennamen. Rutteler ichlachteten in den am Lobmarfte gelegenen drei Ruttelbäufern bas Vieh, nahmen als Entgelt dafür die Eingeweide (Kutteln) und verwendeten fie in geeigneter Beife, beispielsweise als Fled. Auch das Fett fiel ihnen au. Auch die Garbrater bildeten eine Abzweigung des Fleischergewerbes und hatten eine Gartuche am Kornmartt. Ferner ift die Schmergaffe nicht gu vergeffen, deren Berhältniffe noch recht unaufgeffart find. Ich mache barauf aufmertsam, daß es in dem Innungsbuch der Kramer seit dem Jahre 1325 also heißt: "Es foll tein Kramer anderswo wohnen und auch feine Krämerei bon Bürgern anderswo feilgehabt werden in der Stadt Rordhausen, benn zwischen St. Rifolai-Rirchen und ber Schmergaffe."

Beut aber liegt der Krämern jenfeit der Schmergaffe!

\*

Ber die Innungsbücher und Stadtgesete aufschlägt, stößt immerzu auf Namen und Gewerbe, die setzt längst verschwunden sind; er liest vom Branntweinvisserer und Bierruser, vom Platt ner und Sporer, vom Ziechenweber und Schleiser, vom Münzer und Hatt ner und Sporer, vom Ziechenschener. Soviel Namen, soviel Erstärungen wären nötig. Da dies für diesmal nicht angängig, so will ich mich begnügen, auf zwei Handwerte noch furz einzugeben, die für Nordhausen nicht ohne Bedeutung gewesen sind. Zahlreiche Junungsaften über sie liegen noch vor. Auf attenmäßiger Grundslage will ich bisher Unbefanntes mitteisen über die Raschmacher und Strausensftrieter.

Die Articuli der Parett und Strauffenstricker Innunge" (1647) lassen als Meisterstück ansertigen 1. ein Paar Strümpse mit spanischen Zwickeln, 2. ein wollenes Hemd, 3. ein Paar seine Fingerhandschuh von feiner, guter, reiner Bolle und klein gestrickt.

Bir feben, unter Straufen find Strumpfe, welche über ben Jug geftrict

werden, zu verstehen.

Belche Arbeit hatte ein Straufenftrickergefelle anzufertigen, nachdem er

vier Sahre das Sandwert erlernt?

§ 7 ber Gesellenartifel von 1685 lautet: "Gesellenarbeit ift die Anfertiaung von wollenen hemden, reine spanische und andere Zwickelstrumpfe, Reit-

<sup>1)</sup> Anmertung der Schriftleitung: In Mühlhausen gibt es auch eine Ruttelgaffe.

straufen, große, Jungen- und Kinderstrümpfe, Finger- und Fausthandschuhe

und was fonft auf unferm Sandwert üblich.

Jede Boche find neun Kaar gemeine Mannsstrümpse anzusertigen. Der Wochenlohn dasur beträgt sechs Groschen. Arbeitszeit: Täglich soll er des Aben den den un zehn Uhr und des Sonnabends um acht Uhr Feierabend machen. Alle Tage früh um 5 Uhr soll er den Ansang machen. Die ordentstichen Feiertage aber sollen halb dem Meister und halb dem Gesellen zufallen.

Ich habe diese Stelle genau abgeschrieben aus dem Originalstatut von 1651, welches 1685 mit Nachträgen versehen neu bestätigt wird. Als Alt-

gefelle hat unter anderen unterzeichnet Wilhelm Philipp Beatus.

Zum Schluß etwas über die Raschmacher. In den mittelalterlichen Urkunden kommen oft Ausdrücke vor, die sehr schwer zu enträtseln sind. So sprechen hanseatische Urkunden von Satunen?) und meinen damit grobe Bollstoffe, in denen beispielsweise Pfesser verpackt ist. Dieser Verpackungsstoff ist angesertigt in Chalons sur Marne und von ihm her kommt das bekannte französische châles, engl. shawls. In Nordhäuser Urkunden tressen wir oft auf lundisch Tuch (Londoner oder überhaupt englisch Tuch). So stammt vom ersten Erzeugungsort auch der Name Rasch. Raschmacher sind die Versertiger eines leichten Bollgewebes (ähnlich der Serge), des Rasch. Der Name stammt von der Stadt Arras, dem ursprünglichen Hersellungsorte, der Hauptstadt der ehemals flandrischen Grasschaft Artois, welche 1640 an Frankeich fam.

Jahrhunderte lang sind Leineweber und Zeugmacher in einer Innung vereinigt gewesen, da beginnen mit dem siedzehnten Jahrhundert Streitigseiten über die gegenseitigen Zuständigkeiten. Sie nehmen an Heftigkeit immer zu, dis die Trennung ersolgt. Unter dem 5. Oktober 1731 gibt der Rat bestannt, daß die Parteien sich völlig getrennt, und daß von nun an auf der einen Seite die Leinweberinnung besteht, auf der andern die der Zeugs und Raschmacher.

Sie versertigen (Artik. 24) alle und jede Art Zeuge, so von Wolle oder auch Wolle und Seide zugleich gemacht werden, nämlich Rasch, Serge, Crepon, Polemit, Bortrat, Chamlot, Dammasch, wie es erdacht ift oder zu gangbaren Moden erdacht werden mag; dazu sieht ihnen alle Bereitung zu als Walken,

Kärben, Preffen ufm.

Ferner dürfen die Meister dieses Handwerks alle Werkzeuge, die zur Bereistung der Wolle gehören, auch Zwirnmühlen, schmale und breite Werkstühle, Zeugrollen, Pressen und Färbekessel zu ihrer Hantierung nach ihrem Gesallen gebrauchen.

Die Serftellung barf aber brei Stuhle nicht überschreiten bei jedesmaliger

Strafe bon brei meifnischen Gulben.

Daß der blaue Montag im siedzehnten und achtzehnten Jahrhundert immer mehr in Aufnahme kam, ersehen wir aus den Gesellenartikeln der Zeugs und Kaschmacher von 1731, wo es in § 7 heißt: "Es soll kein Geselle des Montags den andern ohne erhebliche Ursache aus der Werkstatt sühren oder sonst durch jemand anders Anlaß geben, zum Bier und Branntwein zu gehen, wodurch dem Meister die Arbeit versäumt wird bei Strase von dier Groschen.

Rur alle vier Bochen sollen auf Ersordern die Gesellen am Montage prägise 1 Uhr mittags auf der Herberge erscheinen und 1 Gr. 4 & zur Auflage

geben.

<sup>3)</sup> Unmerkung des Heransgebers: Bielleicht hängt der Ausdruck mit dem Borte Saturei zufannnen. Satureia ist die Gewitzpflanze. Das Bohnens oder Pfesserkraut heiht Satureia hortensis L. Aus dem lateinischen satureia wurde früh im 16. Jahrhundert die saturey, mih. saterje gebildet.

Wenn bei diesen Gesellen-Aussagen die Lehrjungen zum Gesellen gemacht werden, so geben sie 8 Groschen an Gelde und 1 fein silbernes, geöhrtes 2/3 Talerstüd an den Billtommen. Will ein Meistersssohn bei der Auflage nicht aufwarten, so muß er einen silbernen Schild an den Willtommen aufer-

tigen laffen, ber aber wenigstens 11/2 Lot wiegt.

Jur Auflage soll auch teiner mit einem Degen oder töblichen Gewehr erscheinen, nicht schwören und fluchen, sondern sich der Ehrbarfeit besleißigen" usw. Wie weit diese Einmischung der Innungen in alse persönlichen Angelegenheiten sich erstreckte, beweisen solgende Stellen aus den Artisteln des Maurerhandwerfs vom Jahre 1689, wo es im Artistel 1 heißt: "Wer von Gott und seinem heiligen Worte spöttlich redet oder andern Aergernis gibt, der soll in dem Handwerf nicht gedusdet werden."

Artifel 2. "Es soll jeder dieses handwerts breimal im Jahre das hochwürdige Saframent des wahren Leibes und Blutes Christi nach seiner Ginsetzung genießen und gebrauchen. Wer hierinnen nachlässig befunden wird.

dem foll das Sandwert gänglich eingelegt und verboten fein."

Artitel 4. "Bürde einer diese handwerts mit unzüchtigen Beibern zu schaffen haben oder denselben anhangen und unverschämte Worte und Werte gebranchen, so soll er anfangs von solchem losen Wesen abzustehen vermahnt werden. Würde er aber davon nicht lassen, so soll er gar nicht im handwerte gesitten werden."

Das mittelalterliche handwerf gewährte der Masse der handwerksmeister nur ein bescheidenes Auskommen, sicherte ihn aber gegen Erwerbslosigsteit und das Unterdrücktwerden durch seinesgleichen. Der goldene Boden des handwerts ist die tiefe innere Zustriedenheit, die der normale Mensch am Gelingen

und Bollbringen feines Bertes naturgemäß empfindet.

Die Reuzeit mit ihren Maschinen und dem immer mehr das Handwerf in sich schließenden Kapitalismus hat an den patriarchalischen Zuständen der Borzeit vieles geändert — zum Guten und zum Wösen. Auch das Handwerf der Zettzeit, das wollen wir nicht undeachtet lassen, nährt heute nicht nur seinen Meister, sondern auch Gesellen und Lehrjungen in weit größerer Zahl, es nährt ihn ausgiediger und besser als jemals in vergangenen Zeiten. Aur darf der Meister nicht beherrscht sein von Rafssuch und Geruß. Bei Tüchtigkeit und Treue, dei Redlichteit und Umsicht läßt sich auch heute noch vorwärts kommen, wenngleich Krisen jeht wie ehemals nie ausbleiben und ihre Ovier immer sordern werden.